



Deutscher Malinois Club e.V
RASSEZUCHT- UND HUNDESPORTVEREIN FÜR DEN MALINER SCHÄFERHUND

Kostenordnung des Deutschen Malinois Club e.V

1. Anspruchsberechtigte Kostengruppe 1

- 1.1. Geschäftsführender Vorstand
- 1.2. Gesamtvorstand
- 1.3. Leistungsrichter
- 1.4. Zuchtrichter
- 1.5. Körmeister
- 1.6. Zuchtwarte
- 1.7. Mitglieder des Ehrenrates
- 1.8. Mannschaftsbetreuer bei VDH DM, FMBB WM, FCI WM
- 1.9. Schutzdiensthelfer bei Championaten / Körungen u.ä.
- 1.10. Sonstige Funktionsträger / beauftragte Personen

Grundsätzlich erfolgt eine Kostenerstattung nur für notwendige Ausgaben und in angemessener Höhe, sofern die anfallenden Ausgaben zur Erledigung des Aufgabengebiets der anspruchsberechtigten Personen erforderlich sind. Bei Reisekosten muss ein Reiseauftrag durch den geschäftsführenden Vorstand genehmigt werden bzw. ergibt sich durch die Beauftragung zur Übernahme von Funktionen im Rahmen diverser Veranstaltungen des DMC.

2.0 Fahrtkosten für Anspruchsberechtigte der Kostengruppe 1

- 2.1 Erstattet werden die nachgewiesenen Fahrtkosten II. Klasse der Deutschen Bahn, die An- und Abfahrtskosten zu den Bahnhöfen.
- 2.2 Soweit der Anspruchsberechtigte bei Fahrten für den DMC den eigenen PKW benutzt, wird je gefahrenen Kilometer ein Betrag von 0,30 € erstattet. Es ist die günstigste Strecke zwischen Start und Ziel zu wählen, notwendige Fahrten am Bestimmungsort können ebenfalls abgerechnet werden. Bei Bildung von Fahrgemeinschaften können die zusätzlichen Kilometer für die Abholung der Mitfahrenden ebenfalls in Ansatz gebracht werden.
- 2.3 Flugkosten können auf Antrag erstattet werden, sofern die Entfernung zum Bestimmungsort mehr als 400 km beträgt und/oder die Kosten für den Flug gleich oder geringer als Fahrtkosten mit der Deutschen Bahn oder dem eigenen PKW sind. In begründeten Fällen, z.B. sehr hohe Entfernungen, können nach vorheriger Abstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand auch höhere Flugkosten erstattet werden. Notwendige Reisenebenkosten, z.B. Parkgebühren, Maut, Fährkosten können auf Nachweis ebenfalls abgerechnet werden. Kosten für einen notwendigen Mietwagen vor Ort müssen durch den Vorstand genehmigt werden.



Deutscher Malinois Club e.V.
RASSEZUCHT- UND HUNDESPORTVEREIN FÜR DEN MALINER SCHÄFERHUND

3.0 Spesen/Verpflegungsmehraufwand für Anspruchsberechtigte der Kostengruppe 1

- 3.1 Tagesspesen betragen am Veranstaltungstag von mehr als 4 Stunden Richtertätigkeit 50,00 €, bei einer Richtertätigkeit bis zu 4 Stunden und an Reisetagen 35,00 €. Desweiteren wird diese Ordnung für die Zukunft nach den Vorgaben der VDH Spesenordnung analog angeglichen.
- 3.2 Sofern Tagesspesen für Dienstreisen beansprucht werden, sind Abfahrt- und Rückkehrzeit vom/zum Wohnort bei der Abrechnung anzugeben.
- 3.3 Grundsätzlich gelten die Veranstaltungstage als Abwesenheitstage. Für An- und Abreise kann grundsätzlich jeweils maximal ein halber Tag zusätzlich abgerechnet werden. In begründeten Ausnahmefällen entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

4.0 Übernachtungskosten/Hotelkosten für Anspruchsberechtigte der Kostengruppe 1

- 4.1 Erstattet werden pro Übernachtung die tatsächlich anfallenden Kosten im Hotel (ohne Verpflegung, der Verpflegungsmehraufwand ist bereits mit den Tagesspesen abgegolten), wobei die Beträge angemessen sein müssen. Ein Betrag von 75 € pro Nacht sollte nicht überschritten werden, sofern der Ausrichter/Veranstalter vor Ort das Quartier nicht zuweist. In begründeten Ausnahmefällen entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Bei Übernachtung im Wohnwagen/-mobil wird ein pauschaler Betrag von 20 € pro Nacht erstattet. Sofern der Stellplatz durch den Ausrichter/Veranstalter vor Ort zugewiesen wurde und/oder zusätzliche Stellplatzgebühren anfallen, kann dieser Betrag zusätzlich auf Nachweis abgerechnet werden.

5. Gästebewirtung für Anspruchsberechtigte der Kostengruppe 1

Eine Erstattung von Kosten für Gästebewirtung erfolgt im Einzelfall nur nach Genehmigung durch den geschäftsführenden Vorstand.

6.0 Sonstige Auslagen für Anspruchsberechtigte der Kostengruppe 1

- 6.1 Ordnungsgemäß gewählte Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gem. Tz 1.1 und des Gesamtvorstands gem. Tz 1.2 können pro Jahr ohne Nachweis eine pauschale Aufwanderstattung in Höhe von maximal 256 € zum Ausgleich privater Aufwendungen für Telefon, EDV, Porto, Büromaterial abrechnen. Sind die Kosten für vorgenannte Aufwendungen höher muss eine detaillierte Einzelabrechnung unter Vorlage der entsprechenden Belege erfolgen.
- 6.2 Kostenerstattungen für andere Auslagen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den geschäftsführenden Vorstand.



Deutscher Malinois Club e.V.
RASSEZUCHT- UND HUNDESPORTVEREIN FÜR DEN MALINER SCHÄFERHUND

7.0 Anspruchsberechtigte Kostengruppe 2

7.1 Qualifizierte Hundeführer an

- VDH DM
- FCI WM
- FMBB WM

im Bereich IGP, IGP-FH oder Mondioring, sofern sie durch den DMC entsandt wurden, sich ordnungsgemäß qualifiziert haben und zur Veranstaltung angereist sind.

7.2 Pro gefahrenen Kilometer zwischen Wohnort und Veranstaltungsort wird ein Betrag von 0,20 € erstattet, angemessene Fahrten am Veranstaltungsort können ebenfalls abgerechnet werden. Weitergehende Kosten für Maut, Fähren etc. können nicht geltend gemacht werden.

7.3 Pro Veranstaltungstag, wobei hierzu auch die offiziellen Trainingstage gehören, kann eine Tagespauschale in Höhe von 30 € abgerechnet werden. Bei der VDH DM kann insgesamt maximal ein zusätzlicher Tag für An- und Abreise erstattet werden. Bei FMBB WM und FCI WM können maximal bis zu zwei Tagen insgesamt für An- und Abreise erstattet werden. Abfahrt- und Rückkehrzeit sind bei der Abrechnung anzugeben.

7.4 Weitere Kostenerstattungen für Teilnehmer an VDH DM, FCI WM, FMBB WM z.B. für Teambekleidung und Sonstiges müssen durch den geschäftsführenden Vorstand vorher schriftlich (Brief, Mail, Fax) genehmigt werden, die Abstimmung hierzu erfolgt über die jeweiligen Mannschaftsführer.

8.0 Jahresbeiträge an die aktiven Landesgruppen

8.1 Jede aktive Landesgruppe erhält pro Jahr und Mitglied einen anteiligen Beitrag in Höhe von 10 €, Fördermitglieder und sonstige beitragsfreie Mitglieder fließen nicht in diese Berechnung mit ein. Die Berechnung erfolgt auf Basis des Mitgliederbestandes auf den 31.12. des Vorjahres, wobei ordentliche Abmeldungen auf den 31.12. des Vorjahres nicht herauszurechnen sind. Zum Nachweis, dass eine Landesgruppe aktiv ist, müssen entsprechende Nachweise vorgelegt werden, z.B. durch Vorlage des Protokolls der jährlich stattfindenden LG-Mitgliederversammlungen oder einer durch den jeweiligen 1. Landesvorsitzenden unterschriebenen Vorstandsliste (Name, Funktion, Anschrift, Mail, Telefon). Dieser Nachweis muss rechtzeitig - mindestens zwei Wochen - vor der Jahreshauptversammlung/Delegiertentag des DMC vorgelegt werden. Die entsprechenden Unterlagen sind an die Geschäftsstelle zu übermitteln.

8.2 Landesgruppen mit einem Mitgliederbestand von bis zu 50 Mitgliedern erhalten einen zusätzlichen pauschalen Betrag in Höhe von 100 € pro Jahr, sofern mindestens ein Delegierter der jeweiligen Landesgruppe auf dem Delegiertentag/Jahreshauptversammlung des DMC anwesend war. Die Landesgruppen müssen die Delegierten (Name, Anschrift, Mail, Fax, Telefon) schriftlich (Mail,



Deutscher Malinois Club e.V
RASSEZUCHT- UND HUNDESPORTVEREIN FÜR DEN MALINER SCHÄFERHUND

Fax, Brief) rechtzeitig zu Beginn des Jahres - spätestens 2 Wochen - vor der Jahreshauptversammlung/Delegiertentag an die Hauptgeschäftsstelle mitteilen.

9.0 Zuschüsse an Ausrichter der jährlichen DMC-Championate

Die Ausrichter der einmal im Jahr stattfindenden Championate IGP-FH und Mondioring erhalten einen einmaligen Zuschuss, z.B. für Beschaffung von Ehrengaben für die Teilnehmer, Fährtenleger u.ä.. Dieser beträgt pro Veranstaltung 500 €.

10.0 Ordnungsgemäß gewählte Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gem. Tz 1.1 und des Gesamtvorstandes gem. Tz 1.2 können gemäß Beschluss durch den Delegiertentag/Jahreshauptversammlung eine Ehrenamtspauschale in Höhe von Zuchtleitung 944 €/Jahr Sonstige Vorstandsmitglieder 344 € erhalten. Die Vergütung wird als Jahresbetrag ausgezahlt. Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes haben das Recht auf die Zahlung dieser Vergütung zu verzichten.

11.0 Der geschäftsführende Vorstand kann zu Einzelbestimmungen dieser Ordnung Ausführungsbestimmungen beschließen.

12.0 Soweit die in dieser Kostenordnung festgelegten Pauschalen über den steuerlich zulässigen steuerfreien Pauschalen liegen, obliegt die steuerliche Erfassung dem Empfänger.

13.0 Diese Kostenordnung ist verankert in § 5 Ziff. 2 (Klubordnungen) der DMC-Satzung.

Diese Ordnung wurde in der Jahreshauptversammlung/Delegiertentag am 12.02.2017 in 47445 Moers beschlossen, geändert in den Jahreshauptversammlungen/Delegiertentage am 20.02.2022 in 47475 Kamp-Lintfort, am 05.03.2023 in Kaarst sowie am 01.03.2025 in Hückelhoven und tritt in geänderter Fassung ab 02.03.2025 in Kraft.